

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung in die neue HOAI 2021	7
1.	Gesetz zur Änderung des ArchLG und anderer Gesetze vom 12.11.2020 (BGBl. I S. 2392)	8
1.1	Neufassung des § 1 ArchLG: Keine Ermächtigung mehr zum Erlass zwingenden Preisrechts; HOAI als unverbindlicher Orientierungsrahmen; Honorar ist immer frei vereinbar	8
1.2	Angemessenheitsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchLG. . .	10
1.3	Ermächtigung im ArchLG zur Regelung einer Auffangregelung bei fehlender wirksamer Honorarvereinbarung	11
1.4	Änderung des § 650q Abs. 2 BGB (Vergütungsanpassung im Falle von Anordnungen des Auftraggebers)	12
1.5	Änderung des § 76 VgV (aber Festhalten am „Leistungswettbewerb“)	12
2.	Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02.12.2020 (BGBl. I S. 2636)	14
2.1	Anwendungsbereich	14
2.2	Kein zwingendes Preisrecht mehr in der HOAI, sondern nur Orientierungsrahmen; Honorar ist immer frei vereinbar	15
2.3	Honorarvereinbarung ist nunmehr in Textform und auch nach Auftragserteilung möglich.	17
2.4	Weiterhin Mindestsatzfiktion bei einem wirksamen Vertrag ohne Honorarvereinbarung.	18
2.5	Mindestumbauzuschlag bei fehlender Vereinbarung in Textform	20
2.6	Hinweispflicht des Auftragnehmers auf Unverbindlichkeit der Honorartafeln	21
2.7	Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen	22
2.8	Übergangsvorschrift, Inkrafttreten	22
3.	Ausblick und Praxisfragen	24
3.1	Schätzung des Auftragswertes	24
3.2	Grenze des offenen Preiswettbewerbs nach unten?	24

II. Text der HOAI 2021	25
Inhaltsübersicht	25
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	28
Teil 2 Flächenplanung	36
Teil 3 Objektplanung	50
Teil 4 Fachplanung	66
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	72
Anlage 1 bis 15	73
III. Text des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG)	169